

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 6

Rubrik: Allerlei aus der Taubstummenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zianwurzeln ist jedoch freigegeben. Zirka $\frac{1}{4}$ des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus muß im Inlande hergestellt werden. In Losen von 150 bis 1000 Hektolitern wird die inländische Produktion an Einzelbrenner oder an Brennereigenossenschaften von mindestens 7 Mitgliedern vergeben. Die Monopol-Brennereien dürfen nur inländische Rohstoffe (Kartoffeln, Roggen) verarbeiten; nur die zur Verzuckerung und Vergärung erforderlichen Materialien (Gerste zu Malz) dürfen aus dem Ausland bezogen werden. Bei der Zuteilung der Lose sind in erster Linie diejenigen Landesgegenden zu berücksichtigen, in denen ein ausgedehnter Kartoffelbau betrieben wird. Das Recht zur Einfuhr und Durchfuhr gebrannter Wasser steht nur dem Bunde zu. Die Einfuhr gebrannter Wasser durch Private zum Trinkverbrauch unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 80 per 100 Kilo Bruttogewicht. Ausländische Weine, die mehr als 12 Grad Alkoholgehalt aufweisen, zahlen per Grad und Meterzentner eine Monopolgebühr von 80 Rp.

Die Abgabe von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch und zu technischen und Haushaltungszwecken geschieht durch die Depots der eidgenössischen Alkoholverwaltung in Gebinden von wenigstens 150 Litern Inhalt. Der Verkaufspreis des Trunksprits und des Brennsprits wird alljährlich durch den Bundesrat festgesetzt. Brennsprit wird nur in denaturierter Form (zum Genusse untauglich) abgegeben.

Der Privathandel mit gebrannten Wassern ist entweder Groß- oder Kleinhandel. Ersterer, der in Sendungen von wenigstens 40 Litern betrieben werden muß, ist ein freies Gewerbe. Jeder andere Handelsverkehr mit gebrannten Wassern fällt unter den Begriff Kleinhandel und unterliegt der kantonalen Kontrolle. Landwirte, die unter 40 Litern monopolfreies Eigengewächs produzieren, können solches in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen.

Namens des Bundes besorgt die eidgenössische Alkoholverwaltung den Verkehr mit den Monopolbrennereien und die ganze Verwaltung der durch das Monopol bedingten Geschäfte. Die Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol werden unter die Kantone nach Verhältnis ihrer Bevölkerung zu freier Verfügung verteilt, jedoch unter der Bedingung, daß 10 %, der sogenannte Alkoholzehntel, zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen. (Unterbringung von Alkoholikern in Heilstätten, Erziehung verwahrloster Kinder etc.)

Ein besonderes Pflichtenheft umschreibt die

Pflichten der Brennlosinhaber gegenüber der Alkoholverwaltung und in betreff der eigenen Verwaltung und des Produktionsverfahrens.

Fragen wir uns zum Schluße: „Hat das Alkoholgesetz die Erwartungen und Hoffnungen erfüllt, die man bei der Einführung desselben hegte?“ Was die finanzielle Hilfe anbelangt, die das Gesetz den Kantonen gebracht hat, haben diese alle Ursache, mit den Wirkungen des Gesetzes zufrieden zu sein. Zwar gibt es in der obersten Verwaltung gewisser Kantone noch Leute, denen beim Essen der Appetit wächst, die noch ein „Mehr“ aus dem Alkoholertrag des Bundes wünschten. Diese Leute arbeiten daran, die Alkoholproduktion im eigenen Lande, obwohl sie nur $\frac{1}{4}$ der Gesamtproduktion ausmacht, noch mehr einzuschränken, weil am fremden Sprit mehr Gewinn herauschaut als von dem in unserem Lande produzierten. Solchen Gelüsten wird aber die schweizerische Landwirtschaft, die an der Produktion im eigenen Lande durch bessere Bewertung der Kartoffeln und infolge vorteilhafter Verwendung der Schlempe ein großes Interesse hat, mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Auch in moralischer Hinsicht hat das Alkoholgesetz seine guten Früchte gezeitigt. Der Schnapskonsum hat infolge Verteuerung des Branntweins bedeutend abgenommen. Zwar ist der Alkoholteufel noch lange nicht besiegt; immer noch werden im Schweizerlande Klagen laut über die schädlichen Folgen des Alkoholmissbrauches. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß es viele Alkoholiker gibt, die nicht dem Schnaps-, sondern dem Wein-, Bier- und Absinthgenuss fröhnen. Daß aber tatsächlich die Zahl der Alkoholiker, die dem Schnapsgenusse ergeben sind, seit dem Inkrafttreten des Alkoholgesetzes zusehends abgenommen hat, wird jeder vorurteilsfreier Beobachter zugestehen müssen. Und diese ethische Wirkung des Gesetzes muß von jedem Volksfreunde höher angeschlagen werden als die vielen Millionen Franken, die es den kantonalen Staatskassen eingebracht hat.

G. Heiniger.

Allerlei aus der Taubstummenwelt

Jürich. Der Taubstummenverein „Krankenkasse“ hielt am Sonntag, 22. Februar im „Augustiner“ unter dem Präsidium von Herrn Willy seine 18. Generalversammlung ab.

Durch sein Eröffnungswort gab er einen Überblick über das verflossene Jahr. Das Protokoll, sowie der Rechnungsbericht vom Kassier wurden einstimmig genehmigt. Die Revisoren sprachen sich in anerkennender Weise über den Bericht aus.

Bei den Vorstandswahlen wurde die schriftliche Erklärung unseres Präsidenten bekannt gegeben, daß er für einige Zeit von seinem Posten wegen Privatangelegenheiten zurücktreten wolle. Einige Mitglieder sprachen ihr Bedauern aus; es sei jedoch wohl zu verstehen, daß der bewährte Präsident auch einmal Ruhe beanspruche, damit er seinen Privatangelegenheiten nachkommen könne. Er selbst wünschte, daß auch einmal andere Mitglieder „Präsident sein“ lernen sollten.

Der neue Vorstand konstituierte sich sodann wie folgt: Präsident: Joh. Rutschmann, Vize-präsident: H. Willy, Aktuar: Alfr. Wettstein, Kassier: Friedr. Niklaus, Beisitzer: Alfr. Gubelin.

Um meistens Zeit nahm die Statutenrevision in Anspruch, die in lebhafter Diskussion nach den vorgelegten Anträgen angenommen wurde. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, die Statuten zu bereinigen. Ferner wurde die Teilnahme an der 20. Stiftungsfeier des Berner-klubs in Bern beschlossen.

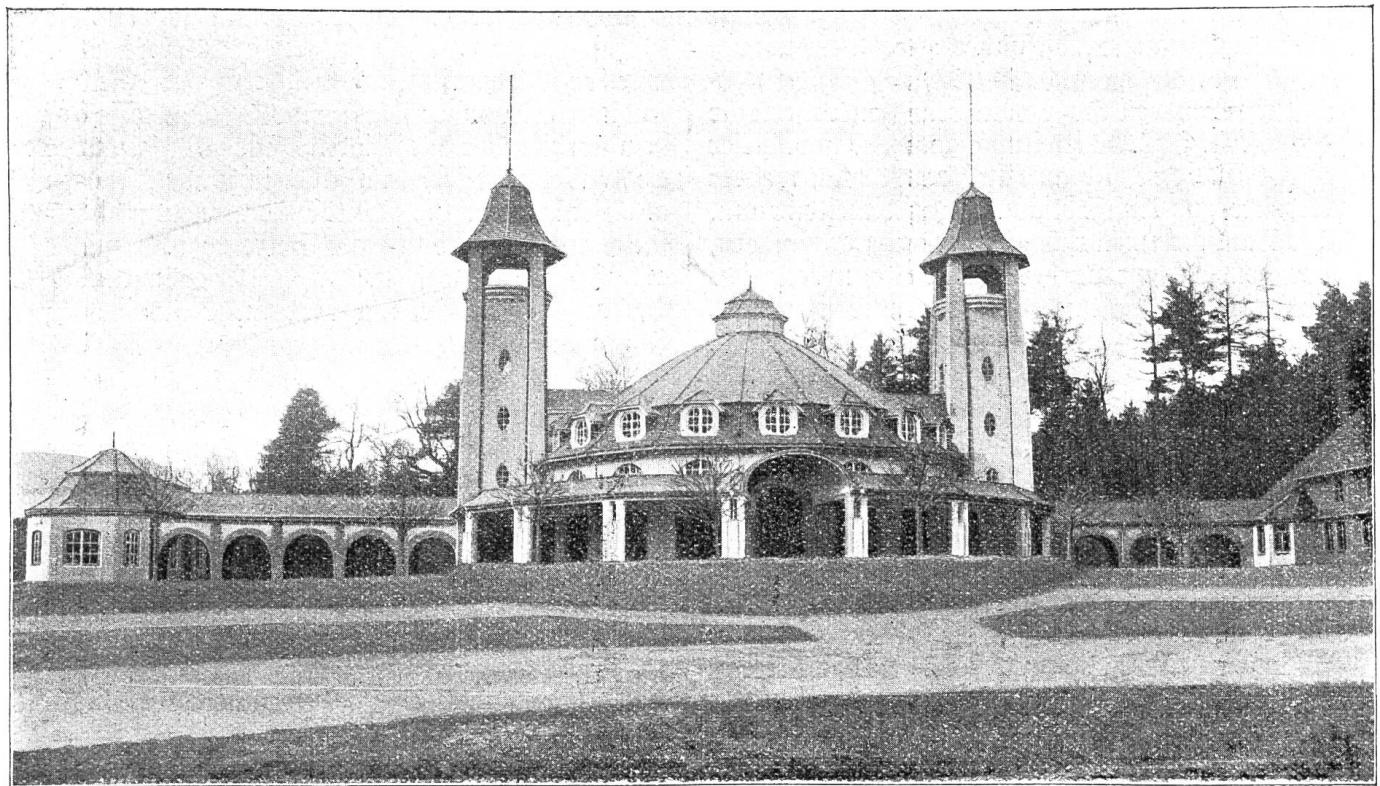
Zuletzt wurde bekanntgegeben, daß unser langjähriges Ehrenmitglied Frau Reichart, die Gattin unseres verstorbenen Präsidenten und Gründers, verschieden ist. Zu Ehren der sel. Heimgegangenen erhoben sich die Mitglieder von den Sitzen. Der Verein spendete ihr aus Dankbarkeit einen prachtvollen Kranz als letzten Gruß, da sie viel zu unserem Vereinsleben beigetragen hat. Wir bitten, der Verstorbenen ein treues Andenken zu bewahren. Friede ihrer Asche!

A. Wettstein.

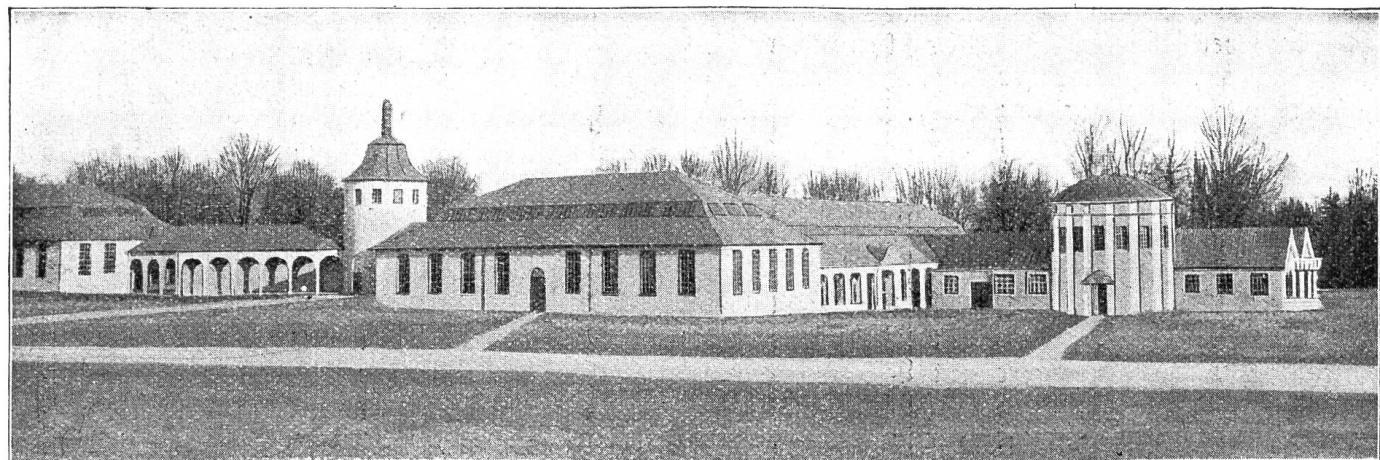
Warnung aus Basel. Schon wieder eine Warnung, wird mancher Leser ausrufen! Ja nun, so oft sich die Vorfälle wiederholen, wo gewissenlose, arbeitscheue Taubstumme sich einstellen, die ihre Schicksalsgenossen deswegen aufsuchen, um aus ihnen Geldmittel herauszulocken, ebenso oft ist es auch geboten, gegen solche skrupellose Elemente eine Warnung zu erlassen, um andere Schicksalsbrüder und -schwestern vor Schaden zu bewahren und davon abzuhalten, fremden Taubstummen auf ihre geschickt angebrachten Vor-spiegelungen so leicht Glauben zu schenken und denselben daraufhin in irgend einer Weise behülflich zu sein, sei es in Geldmitteln oder sonstwie! Denn nach den bisherigen Erfahrungen stellte sich die ganze Geschichte jeweilen als

purer Schwindel heraus und haben die Wohltäter zu ihrem Schaden noch den Spott derjenigen, denen man gutherzig und mildtätig geholfen hat. Man kann daher seine Mitmenschen nie genug warnen. Und ausnahmslos waren es bisher stets deutsche Taubstumme, über welche man sich in dieser Beziehung zu beklagen hatte, und es scheint fast, als ob diese es ganz besonders auf die Schweiz, resp. deren taubstumme Bewohner abgesehen haben, um bei diesen ihren gemeinen Trick anzubringen. Nur ein Beispiel sei angeführt, wie diese es anstellen, um gutherzige Leute ins Garn zu locken. Kam da anfangs Februar zu dem Schreiber dieser Zeilen ein dem Ansehen nach gutesituerter Taubstummer, welcher nach seinen vorgelegten Ausweisschriften sich Karl Elbert aus München nennt und von Beruf Lichtdruck-Retoucheur sein will. In rührender Zammerei erzählte er von seinem großen Mißgeschick, daß er schon 8 Monate ohne Arbeit und Anstellung und infolgedessen aller Mittel entblößt sei, und sein Leben nur noch exträglich friste. Er entwickelte dabei ein solches Geschick, die Geschichten so überzeugungsmäßig darzustellen, daß man den Eindruck bekam, es sei alles der Wahrheit gemäß. Bevor ich aber mich herbeiließ, ihm helfend unter die Arme zu greifen, machte ich ihn darauf aufmerksam, daß wir nach den bisher gemachten schlechten Erfahrungen an deutschen Taubstummen uns entschlossen hätten, solchen absolut keine Unterstützungen mehr in bar zu verabfolgen. Daraufhin stellte er sich ganz entrüstet und verurteilte in scharfer Weise unsere Vorfäze. Dann meinte er: Ihnen, als gewesenem 2. Vorsitzenden eines geachteten Münchner Taubstummen-Vereins (welchen? gab er nicht an) dürfe man keine Schlechtigkeiten zumutten. Kurz, er gebärdete sich so, daß man den Eindruck gewann, es mit einem rechtschaffenen Taubstummen zu tun zu haben. Daraufhin lieh ich ihm meine Vertrauen und half ihm auf seine dringende Bitte aus seiner momentanen Verlegenheit, so daß er nach Zürich reisen konnte, um dort eine Anstellung zu suchen. In überschwenglichen, gerührten Worten dankte er mir für die Hilfe und schwor hoch und teuer, mir alles wieder zurückzuerstatten, sobald er wieder Verdienst habe. Die vereinbarte Frist ist indeffen abgelaufen. In Zürich glückte es ihm, eine Stelle zu finden mit Amtseintritt auf 1. März. Wie ich nun leider auf eingezogene Erkundigungen erfahren habe, hat derselbe die ihm angebotene Stelle gar nicht angetreten, sondern machte sich

Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914



Die Festhalle



Die Halle für Milchwirtschaft

tags zuvor auf und davon mit Hinterlassung ansehnlicher Schulden. Daraus mußte ich auch an ihm einen geriebenen Gauner und Betrüger erkennen und hin ist mein schönes Geld zu meinem großen Leid!

Da es aber außer Zweifel steht, daß er sich noch in der Schweiz aufhält, so seien **hiermit alle Taubstummen**, besonders die Vereinsvorstände vor diesem und ähnlichen Schlingeln gewarnt, eventuell möge man dem Zentralsekretär des S. F. f. T. Mitteilung machen, wo dieser Karl Elbert sich aufhält, damit man weitere Schritte zur Unschädlichmachung einleiten kann. Die Taubstummen mögen aber auch jene andern, vor denen schon vorher gewarnt wurde, nicht aus dem Gedächtnis verlieren und ihr sauer verdientes Geld nicht so unrichtig verschenken.

A. Baumann.

Anmerkung der Redaktion. Allen schweizerischen Taubstummenvereinen ist dringend anzuraten, keine fremden Taubstummen mehr zu unterstützen und solche arbeitscheue Ausländer sofort an den Vorstand des Taubstummenfürsorgevereins ihres Kantons zu verweisen, der dann die Sache untersuchen wird. Noch besser wäre es vielleicht, die deutschen Taubstummen an den deutschen Hilfsverein zu weisen.



Bern. Schon wieder ist ein eifriger Taubstummenfreund durch den Tod aus unsren Reihen geschieden, den zwar wenige Leser dem Namen nach und noch weniger persönlich gekannt haben, der aber doch einen kleinen Nachruf an dieser Stelle verdient. Es ist Oberstleutnant G. Bleuler, Inspektor der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern, der am 7. März im Alter von 61 Jahren gestorben ist.

Schon einige Jahre vor der Gründung unseres Vereins half er die Taubstummen-Zeitung subventionieren (unterstützen), sowohl durch eigene Gabe, als Werbung von Gebern. Und als ich ihm meine Idee von der Gründung eines Schweiz. Taubstummen-Fürsorgevereins mitteilte, war er sofort mit Leib und Seele dabei, meldete sich schon im Januar 1910 als Mitglied desselben, schrieb mir lange Briefe voll praktischer Ratschläge und unterzeichnete meinen Aufruf für diese Vereinsgründung. Ebenso wenig fehlte er bei der konstituierenden (be-

gründenden, festsetzenden) Versammlung am 2. Mai 1911 in Olten. Freilich erlaubten ihm weder Beruf noch Gesundheit, Vorstandsmitglied zu werden; aber er blieb unserer Sache bis zuletzt treu, wofür wir ihm von Herzen dankbar sind.

Seinen interessanten Lebenslauf wollen wir kurz skizzieren (flüchtig andeuten). Ursprünglich war er Mechaniker. Durch fleißiges Selbststudium erwarb er sich wertvolle Kenntnisse auf dem Gebiet der Maschinentechnik. Bald wurde er Artillerieoffizier, kam schon in jungen Jahren als Zeichner in die Militär-Konstruktionswerkstatt in Thun, dann als Sekretär und später als Inspektor auf die Eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung in Bern, wo er mehr als dreißig Jahre tätig war.

E. S.

Am 5. März fand im Hotel Gerber in Aarau die erste Zentralvorstandssitzung dieses Jahres statt. Aus der reichbesetzten Traktandenliste heben wir das Wichtigste hervor; die Beratung des Statutenentwurfes, welchen die siebenköpfige Revisionskommission zuvor in zwei Sitzungen ausgearbeitet hatte und hier vorlegte. Derselbe wurde ganz durchberaten und mit einigen Änderungen angenommen. Er soll nun bereinigt, gedruckt und nochmals allen Zentralvorstandsmitgliedern, sowie allen Subkomitees und Kollektivmitgliedern zugeschickt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, welche im Juni (Tag noch unbestimmt), in der Ausstellung in Bern stattfinden soll. Die Organisation dieser Versammlung wurde dem Berner-Komitee übertragen. Weil bei derselben unsere Vereinsmitglieder das Recht haben, mitzureden und mitzustimmen, aber doch nicht alle an der Versammlung teilnehmen können, so ist es gut und nützlich, ihnen vorher mitzuteilen, welche Gedanken und Absichten die Revisionskommission bei der Abfassung ihres Entwurfes geleitet haben. Daher sei hier die Rede des Kommissionspräsidenten (Pfr. Müller in Birrwil) abgedruckt, mit welcher er die Beratung in Aarau einleitete:

„Orientierung über die leitenden Grundsätze zum Statutenentwurf.“

Meine Damen und Herren!

Gestatten sie mir zur Einleitung unserer Beratung über den Ihnen vorliegenden Statutenentwurf einige orientierende Worte.

Ich glaube wohl von einer nochmaligen Erwähnung der Gründe, die zu der vorliegenden Revision unserer Statuten vom 31. Aug. 1911